

Der Landrat des Kreises Wesel erlässt als Untere Naturschutzbehörde folgende

Allgemeinverfügung **zur Neuregelung der Reitwege im Kreis Wesel**

- I. Nach § 58 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) i. V. m. § 83 LNatSchG wird das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt. Die Reitwege sind in den Karten der Anlagen 1 bis 13, nach kreisangehörigen Kommunen unterteilt, dargestellt. Die Karten der Anlage 1 bis 13 sind Bestandteil der Allgemeinverfügung. (Der Maßstab gilt im Original.)
- II. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen.
- III. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.
- IV. Diese Verfügung und die Karten (Anlage 1-13), die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, können bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 543, 5. Etage, eingesehen werden.

Begründung

Aufgrund der räumlichen Lage wird die Landschaft im Kreis Wesel in besonderem Maße von Erholungssuchenden wie Fahrradfahrern, Wanderern und Reitern aufgesucht, die Natur und Landschaft im Kreis Wesel erleben und genießen wollen. Gleichzeitig weist der Kreis Wesel mit über 7.000 gehaltenen Pferden ein besonders hohes Reitaufkommen auf.

Nach § 58 Abs. 4 LNatSchG kann für Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, durch Allgemeinverfügung und im Einvernehmen mit der Forstbehörde sowie nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt werden.

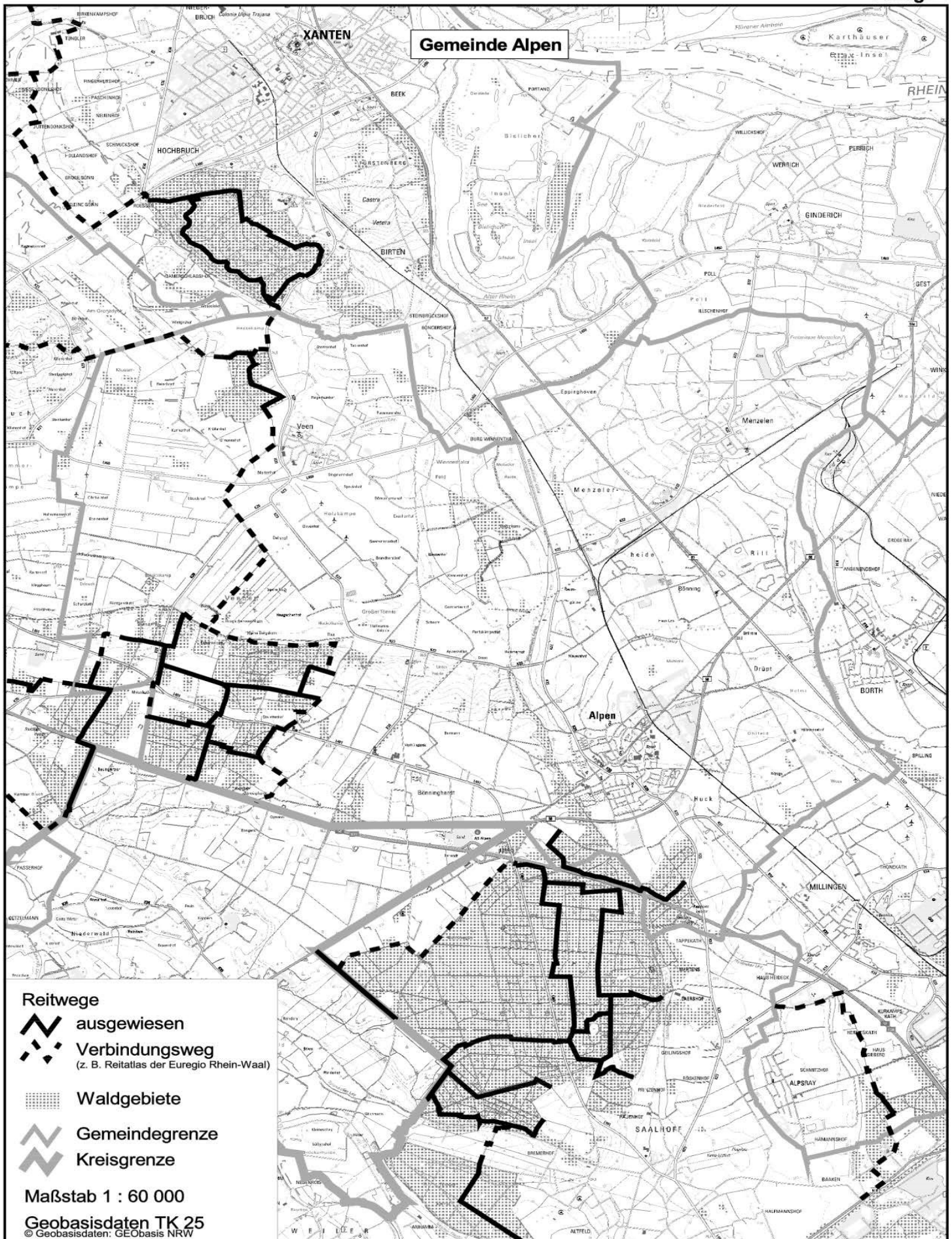
Unter Beteiligung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, habe ich als zuständige Untere Naturschutzbehörde die Eignung der Waldwege im Kreis Wesel hinsichtlich ihrer Öffnung für das Reiten gem. § 58 Abs. 2 LNatSchG sowie der Möglichkeit bzw. Notwendigkeit ergänzender Regelungen gem. § 58 Abs. 3 bzw. § 58 Abs. 4 und 5 LNatSchG auf der Grundlage der tatsächlichen Erholungsnutzungen der Wälder sowie des kommunalen Reitaufkommens analysiert und geprüft. Hierbei wurden auch die besonderen Bodenverhältnisse sowie die Schutzbedürftigkeit der überwiegend als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Waldgebiete im Kreis Wesel berücksichtigt.

Im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, bin ich im Ergebnis zu dem Schluss gelangt, dass eine Ausweitung der Reitmöglichkeiten im Wald gem. § 58 Abs. 2 LNatSchG aus den o.g. Gründen grundsätzlich nicht erfolgen soll.

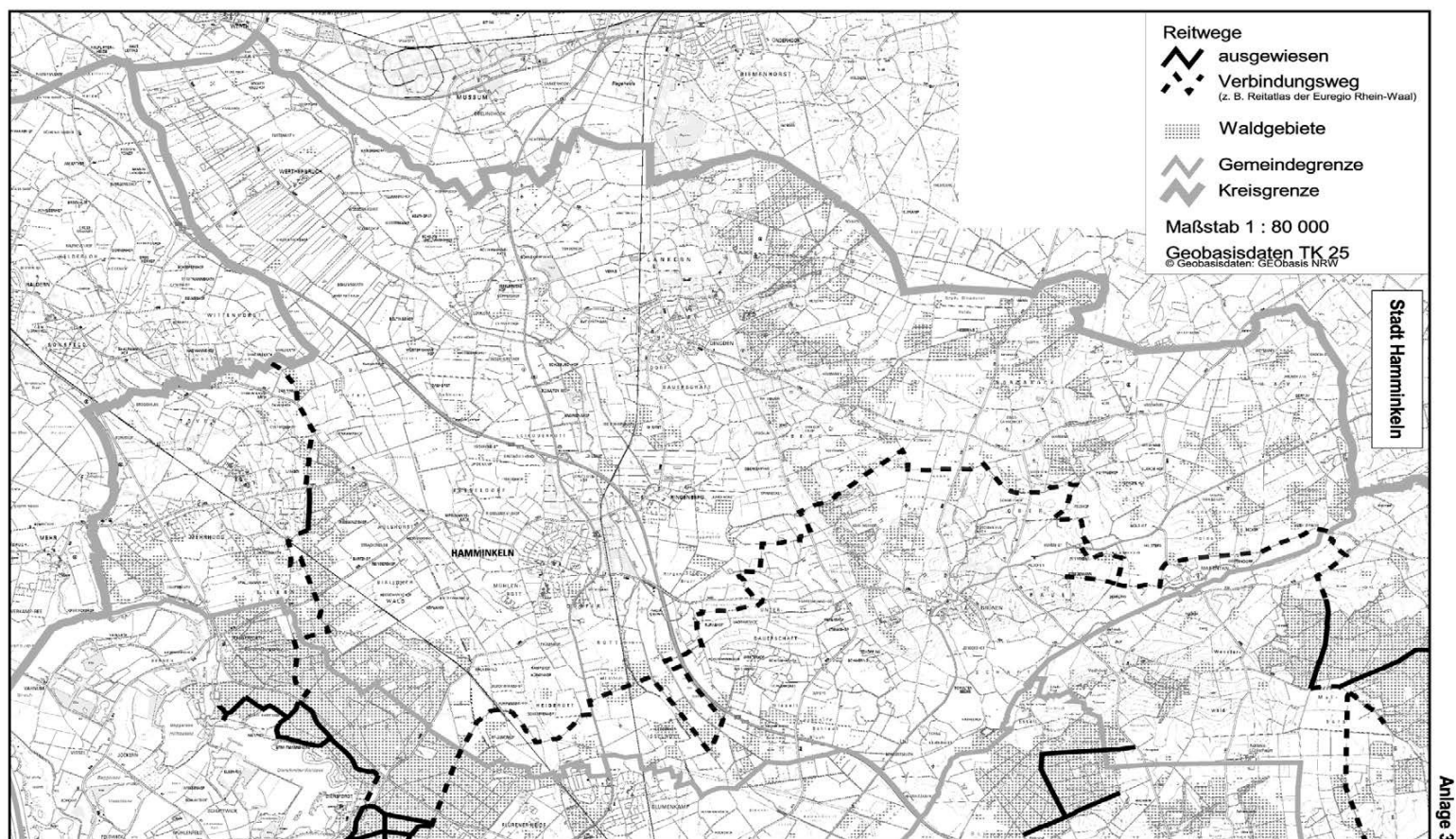
Mit Schreiben vom 23.11.2018 wurden die betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände angehört. Die Voraussetzungen des § 58 Abs. 4 LNatSchG zur Beschränkung des Reitens im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege sind somit erfüllt.

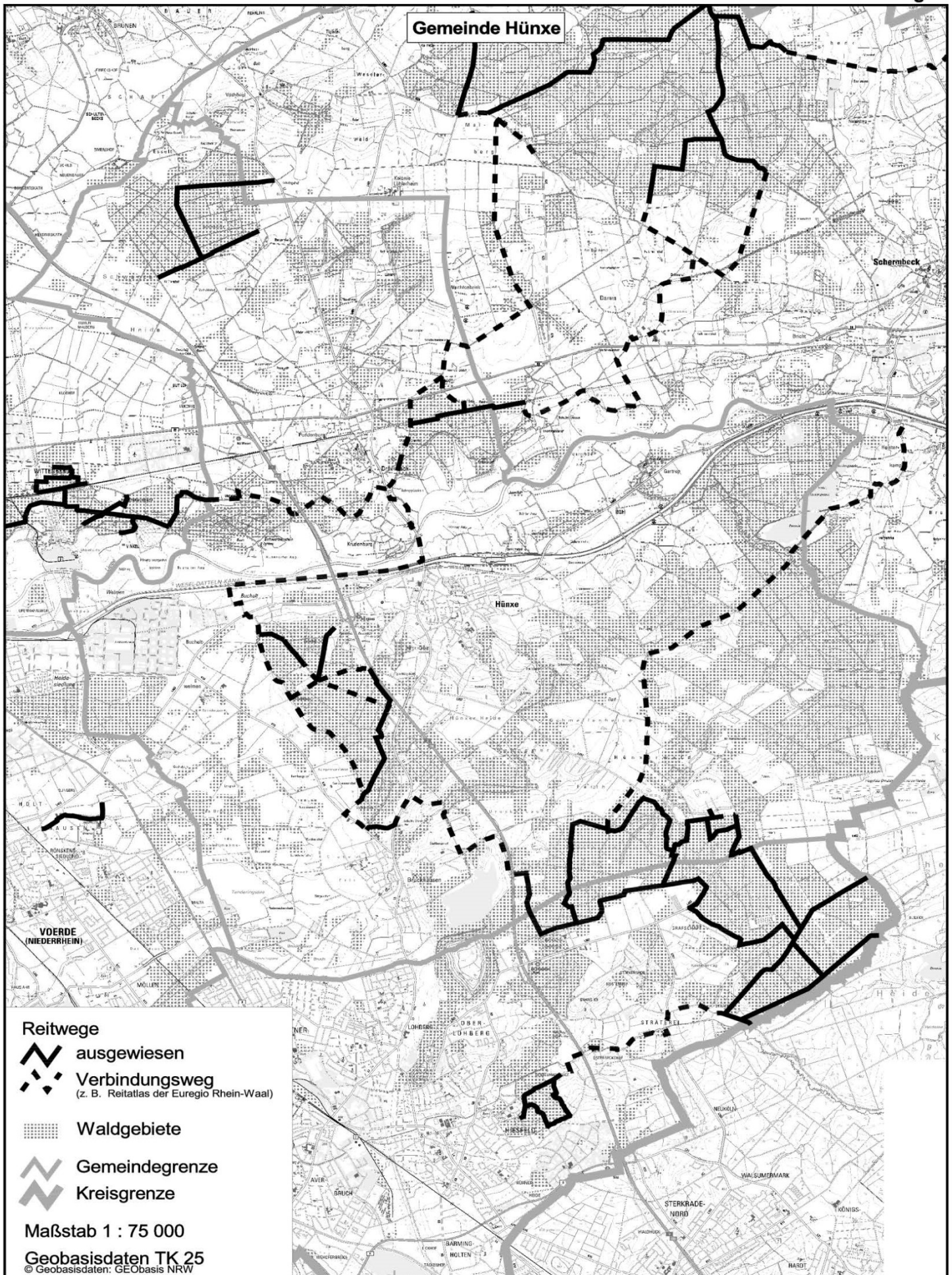
Wesel, den 18.01.2019

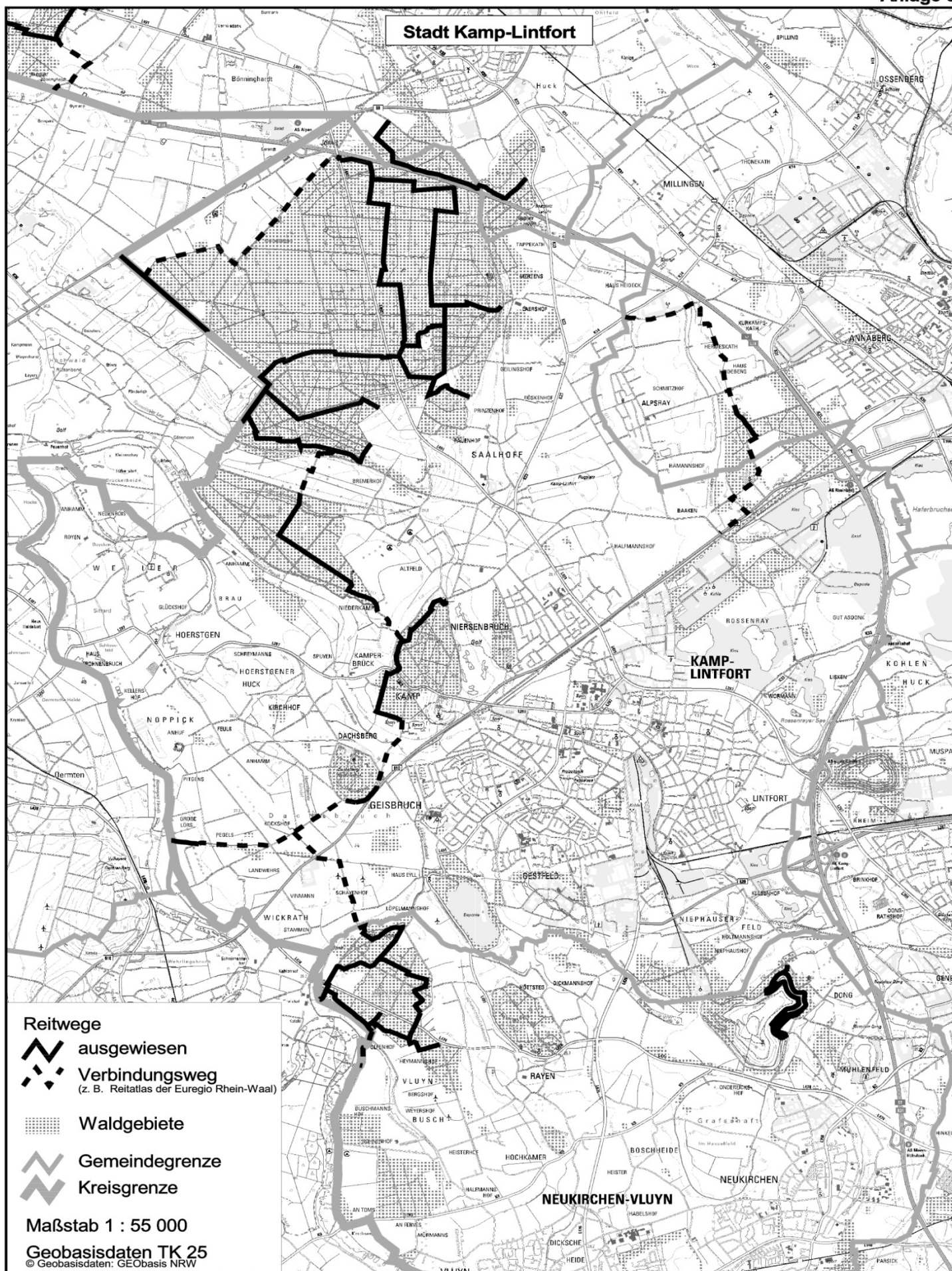
Kreis Wesel
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
gez. Horstmann

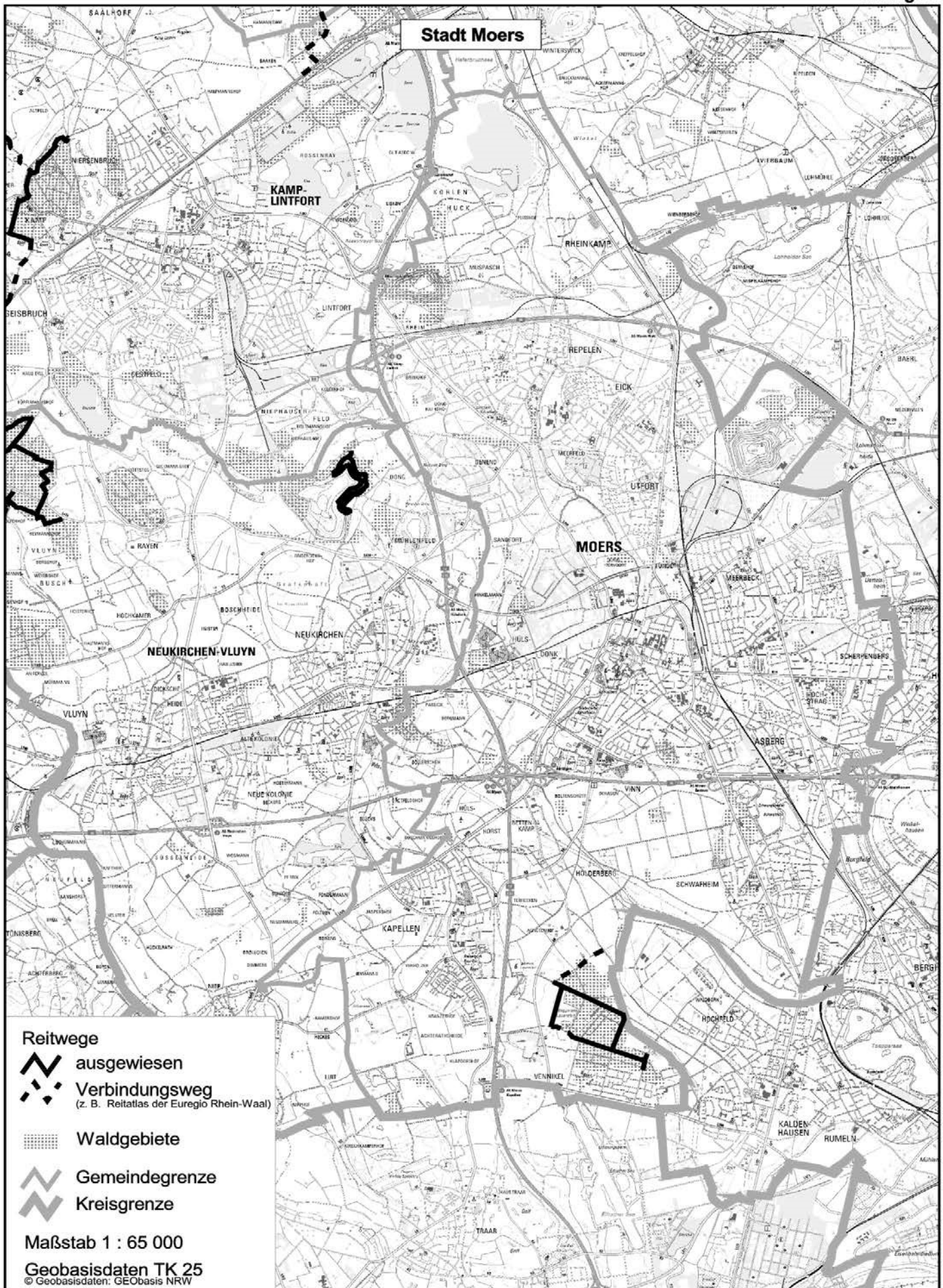


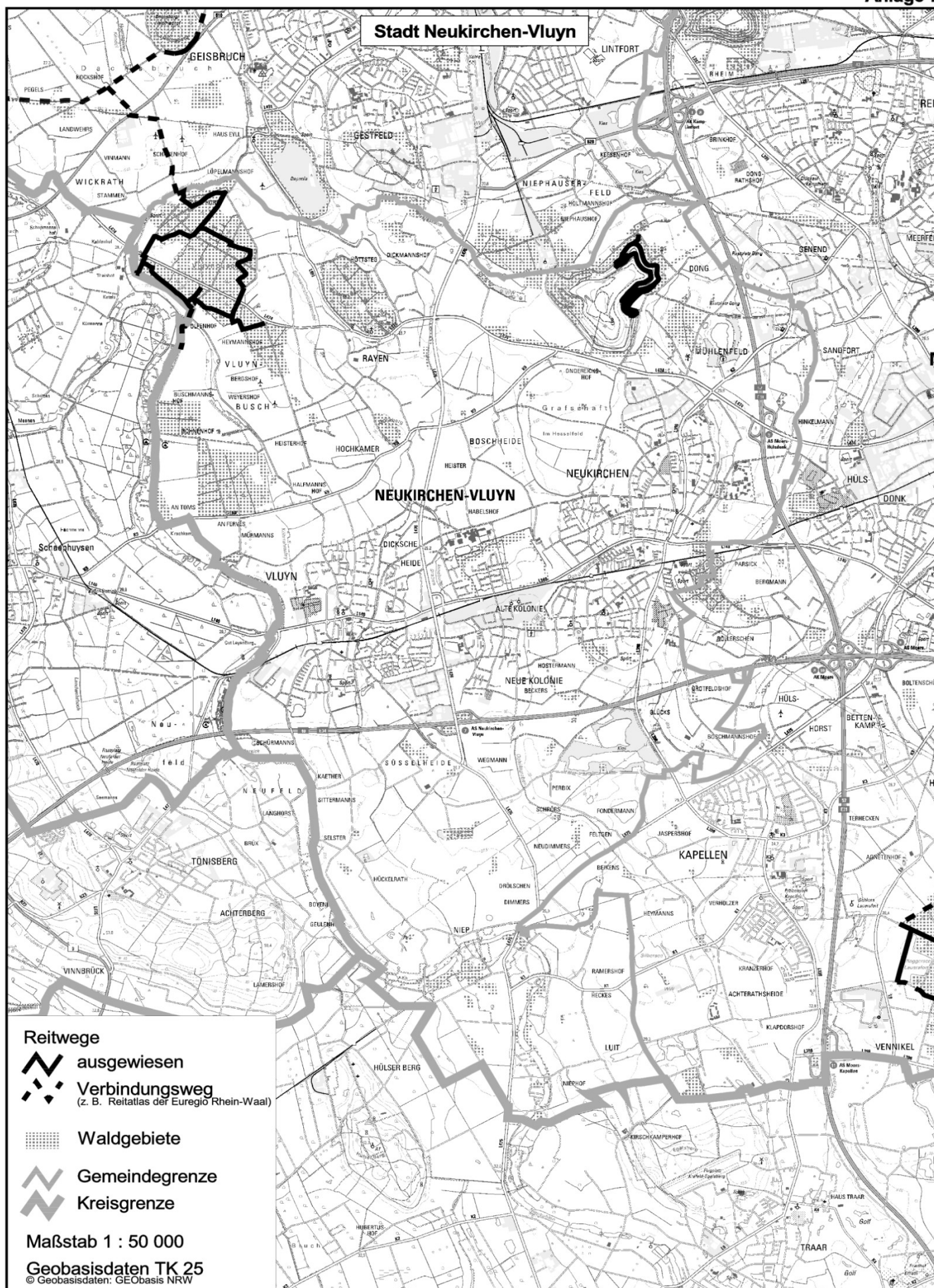












Anlage 8

